

**Zweckverband  
ARA Regio  
Grenchen**

---

## **S T A T U T E N**

**des**

**Zweckverbandes**

**ARA Regio Grenchen**

(Gemeinden Arch, Bettlach, Biezwil, Bütigen, Büren a.A., Diessbach, Dotzigen, Gosswil, Grenchen, Lengnau, Leuzigen, Lüterswil-Gächliwil, Oberwil, Pieterlen, Romont, Rüti, Schnottwil)

**vom 24. Oktober 1962**

**Stand: 1. Januar 2007**



## Inhaltsverzeichnis

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>1</b>
§ 1	Name und Sitz .....	1
§ 2	Zweck .....	1
§ 3	Mitgliedschaft .....	1
§ 4	Bekanntmachungen .....	2
	<b>B. Befugnisse der Verbandsgemeinden.....</b>	<b>2</b>
§ 5	Wahl der Gemeindevertreter .....	2
§ 6	Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung.....	2
§ 7	Einsichts- und Zutrittsrecht .....	2
	<b>C. Organisation.....</b>	<b>3</b>
§ 8	Organe .....	3
	1. Delegiertenversammlung.....	3
§ 9	Zusammensetzung .....	3
§ 10	Einberufung .....	3
§ 11	Wahlbefugnisse.....	4
§ 12	Weitere Zuständigkeiten.....	4
§ 13	Genehmigungsbedürftige Beschlüsse .....	5
§ 14	Verhandlungen .....	5
§ 15	Beschlussfassung .....	5
	2. Vorstand .....	6
§ 16	Zusammensetzung .....	6
§ 17	Einberufung .....	6
§ 18	Zuständigkeit .....	6
§ 19	Beschlussfassung .....	6
§ 20	Vertretung des Verbandes.....	7
	3. Geschäftsführung .....	7
§ 21	Zuständigkeit .....	7
	4. Kontrollstelle .....	7
§ 22	Wahl und Zusammensetzung.....	7
§ 23	Zuständigkeit .....	8
	<b>D. Bau der Anlage.....</b>	<b>8</b>
§ 24	Projekte .....	8
§ 25	Bauprogramme.....	8

§ 26	Vergebung der Arbeiten und Lieferungen .....	8
§ 27	Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse .....	9
§ 28	Örtliche Kanalisationsnetze .....	9
	<b>E. Kostenverteilung .....</b>	<b>10</b>
	1. Anlagekosten .....	10
§ 29	Begriff .....	10
§ 30	Verteilung auf die Neuanschiesser-Gemeinden.....	10
§ 31	Verteilung auf die Gründergemeinden .....	10
§ 33	Kosten von Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen.....	11
	2. Unterhalts- und Betriebskosten.....	11
§ 35	Unterhalts- und Betriebskosten.....	11
§ 36	Kosten der Regenwasserbehandlung.....	12
	3. Verfahren .....	12
§ 37	Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile.....	12
	<b>F. Staatsaufsicht und Streitigkeiten .....</b>	<b>12</b>
§ 39	Administrative Aufsicht.....	12
§ 40	Beschwerde .....	13
§ 41	Technische Aufsicht.....	13
§ 42	Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde.....	13
§ 43	Streitigkeiten zwischen den beiden Kantonen .....	13
	<b>G. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes.....</b>	<b>14</b>
§ 44	Haftung für Verbandsschulden .....	14
§ 45	Austritt.....	14
§ 46	Auflösung des Verbandes.....	14
§ 47	Liquidation des Vermögens .....	14
	<b>H. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
§ 48	Ergänzendes Recht .....	15
§ 49	Inkrafttreten der Statuten .....	15
§ 50	Änderung der Statuten.....	15
§ 51	Inkrafttreten der Statutenrevision vom 18. November 2002.....	15

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

*Name und Sitz*

<sup>1</sup> Unter dem Namen „ARA Regio Grenchen“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden «Verband» genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes<sup>1)</sup>. Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich in Grenchen.

### § 2

*Zweck*

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.

<sup>2</sup> Er kann die Anlagen auch abändern und erweitern.

<sup>3</sup> Die Abwasserreinigungsanlage dient der Reinigung sämtlicher Abwässer der an das Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete. Vorbehalten bleibt § 28.

### § 3

*Mitgliedschaft*

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind:

- a) zur Zeit der Gründung die Einwohnergemeinden Grenchen, Lengnau, Pieterlen und Bettlach;
- b) seit 1977 die Einwohnergemeinden Arch, Biezwil, Buetigen, Büren a. A, Diessbach, Dotzigen, Gosswil, Leuzigen, Lüterswil, Oberwil, Romont, Rüti, Schnottwil.

<sup>2</sup> Für den Anschluss von Nichtverbandsgemeinden gelten die Erfordernisse nach § 46 lit. a und c.

---

<sup>1)</sup> BGS 131.1.

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 1 in der Fassung vom 27. November 2006.

§ 4

*Bekanntmachungen*

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

**B. Befugnisse der Verbandsgemeinden**

§ 5

*Wahl der Gemeindevertreter*

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten auf eine Dauer von vier Jahren.

<sup>2</sup> Wahlbehörde ist der Gemeinderat. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 6

*Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung*

<sup>1</sup> Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes (§ 46) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, für die Änderung der Statuten eines qualifizierten Mehrs gemäss § 50. Vorbehalten bleibt § 45.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben binnen vier Monaten seit der Eröffnung des Beschlusses Stellung zu nehmen. Gemeinden, die innert dieser Frist nicht beschliessen, gelten als zustimmend.

§ 7

*Einsichts- und Zutrittsrecht*

Die von den Verbandsgemeinden bestimmten Personen dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

## C. Organisation

### § 8

#### *Organe*

Organe des Verbandes sind im weiteren:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. die Kontrollstelle<sup>1)</sup>

#### **1. Delegiertenversammlung**

### § 9

#### *Zusammen- setzung*

Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten und auf je volle 5% Anteil an der Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte (§ 35) einen weiteren Delegierten. Jede Gemeinde wählt mindestens einen Ersatz.

### § 10

#### *Einberufung*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Delegierten;
- c) auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände sind den Delegierten und den Verbandsgemeinden zehn Tage zum voraus schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Aufbietung der Ersatzleute ist Sache der Verbandsgemeinden. Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind soweit tunlich den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

---

<sup>1)</sup> § 8 Ziffer 4 in der Fassung vom 27. November 2006.

§ 11

*Wahlbefugnisse*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Protokollführer und den Rechnungsführer, die ihre Funktionen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand ausüben. Als Protokollführer und als Rechnungsführer können auch Personen gewählt werden, die nicht Delegierte sind; in diesem Fall haben sie nur beratende Stimme.

<sup>2</sup> Der Präsident hat der Gemeinde Grenchen und der Vizepräsident einer bernischen Verbandsgemeinde anzugehören.

§ 12

*Weitere  
Zuständigkeiten*

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

1. Genehmigung der generellen Projekte sowie der allgemeinen Bauprojekte und Bewilligung der dafür erforderlichen Kredite;
2. Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
3. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.—;<sup>1)</sup>
4. Erlass der Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen und die Kostenverteilung sowie Festlegung des Verteilschlüssels;
5. Festsetzung der Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds;<sup>2)</sup>
6. Festsetzung der Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) der Organe des Verbandes;
7. Beschaffung von Fremdgeldern;
8. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und Bau- und anderen Rechten, soweit diese die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten;
9. Bauliche Erweiterungen und Änderungen; vorbehalten bleibt § 18 Abs. 4;

---

<sup>1)</sup> § 12 Ziffer 3 in der Fassung vom 27. November 2006.

<sup>2)</sup> § 12 Ziffern 4 und 5 in der Fassung vom 18. November 2002.

10. Anschluss von Nichtverbandsgemeinden (§ 3 Abs. 4), Änderungen der Statuten (§ 50) und Auflösung des Verbandes (§ 46);
11. Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren;
12. Entscheide gemäss § 16 Abs. 3;
13. Weitere Gegenstände, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

### § 13

*Genehmigungs-  
bedürftige  
Beschlüsse*

Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das solothurnische Gemeindegesetz.

### § 14

*Verhandlungen*

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann nur dann über einen Verhandlungsgegenstand gültig beschliessen, wenn der Vorstand einen bestimmten Antrag stellt.

### § 15

*Beschlussfassung*

- <sup>1</sup> Jeder Delegierte hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- <sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Änderung der Statuten (§ 50) und die Auflösung des Verbandes (§ 46). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident und bei Wahlen das Los.

## 2. Vorstand

### § 16

- Zusammensetzung* <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus neun Delegierten.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Grenchen bestimmt zwei, die übrigen Gründergemeinden je einen Delegierten und die Gemeinden südlich der Aare sowie die Gemeinde Romont zusammen vier Delegierte zu Mitgliedern des Vorstandes. Jede Gemeinde bestimmt so viele Ersatzleute wie sie Mitglieder stellt. Mangels Einigung der Gemeinden südlich der Aare entscheidet die Delegiertenversammlung.

### § 17

- Einberufung* Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage zum voraus zuzustellen.

### § 18

- Zuständigkeit* <sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.
- <sup>3</sup> Er beaufsichtigt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.
- <sup>4</sup> Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.—<sup>1)</sup>.

### § 19

- Beschlussfassung* <sup>1</sup> Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1)</sup> § 18 Absatz 4 in der Fassung vom 27. November 2006.

<sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

## § 20

*Vertretung des Verbandes*

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident und der Geschäftsführer zeichnen kollektiv und bei deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. der Rechnungsführer.

### 3. Geschäftsführung

## § 21<sup>1)</sup>

*Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen des Verbandes wird durch die Geschäftsführung besorgt. Sie hat sich dabei an die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu halten.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde Grenchen führt die Rechnung des Verbandes. Die Leistungen und Entschädigungen dafür werden in einer Vereinbarung festgehalten.

### 4. Kontrollstelle<sup>2)</sup>

## § 22

*Wahl und Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann als Kontrollstelle entweder eine der Treuhandkammer angehörende Revisionsgesellschaft einsetzen oder eine Rechnungsprüfungskommission mit vier Mitgliedern wählen.

<sup>2</sup> Die Delegierten sind in die Rechnungsprüfungskommission nicht wählbar.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Für die Beschlussfassung findet § 15 sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1)</sup> § 21 in der Fassung vom 27. November 2006.

<sup>2)</sup> Titel und § 22 Absatz 1 in der Fassung vom 27. November 2006.

§ 23<sup>1)</sup>

*Zuständigkeit* Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

**D. Bau der Anlage**

§ 24

*Projekte* <sup>1</sup> Die Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den Nebenanlagen wird im Rahmen des allgemeinen Bauprojektes aufgrund der Variante X vom 1.9.1964 des Ingenieurbüros M. Staubet, Zürich erstellt.

<sup>2</sup> Die Erweiterung der Anlagen für die Neuanschlusser erfolgt aufgrund des Bauprojektes 1975.

§ 25

*Bauprogramme* <sup>1</sup> Der Vorstand arbeitet Bauprogramme aus, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedürfen.

<sup>2</sup> Er bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen.

§ 26

*Vergabung der Arbeiten und Lieferungen* <sup>1</sup> Der Vorstand vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Arbeiten und Lieferungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der beiden Kantone.

<sup>2</sup> Die Submissionsordnung der Einwohnergemeinde Grenchen<sup>2)</sup> findet sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Bewerber aus den beiden Kantonen bzw. den Verbandsgemeinden sind soweit tunlich im Verhältnis der Anteile an den Anlagekosten (§§ 30 bis 32) zu berücksichtigen.

---

<sup>1)</sup> § 23 in der Fassung vom 27. November 2006.

<sup>2)</sup> Heute gilt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22. September 1996 (BGS 721.54).

§ 27

*Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse*

Die im Bauprojekt bezeichneten Abwasserzuleitungen und die zugehörigen Pumpwerke sind Bestandteile der Verbandsanlagen. Sie stehen im Eigentum des Verbandes. Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes des Verbandes erforderlich. Dieser hat die notwendigen Weisungen zu erteilen.

§ 28

*Örtliche Kanalisationsnetze*

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

- a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserleitungen anzuschliessen;
- b) Störungen, die den Betrieb der Anlagen des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben;
- c) nur solche Abwässer abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb, sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind;
- d) die Hauskläranlagen auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage ausschalten zu lassen;
- e) wesentliche Änderungen in der Wassermenge oder in der Zusammensetzung der Abwässer vorher dem Verband zu melden;
- f) sauberes Wasser wie Grund-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser den Abwasserzuleitungen fernzuhalten;
- g) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

<sup>2</sup> Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der für die erforderlichen Anordnungen zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

## E. Kostenverteilung

### 1. Anlagekosten

#### § 29

*Begriff*

<sup>1</sup> Als Anlagekosten gelten:

- a) die Kosten der Projektierung und Bauleitung;
- b) die Baukosten sämtlicher Anlagen des Verbandes;
- c) die Kosten des Erwerbes von Grundeigentum und anderen Rechten;
- d) die weiteren mit dem Bau zusammenhängenden Kosten, wie Verwaltungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen und dergleichen.

#### § 30

*Verteilung auf die Neuanschliesser-Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden gemäss § 3 lit. b tragen die von ihnen verursachten Kosten für die Erstellung der Kanäle, die Pumpwerke und für den Einkauf in die ARA Grenchen gemäss Kostenverteiler von August 1976.

<sup>2</sup> Für die Gründergemeinden gilt § 31.

#### § 31

*Verteilung auf die Gründergemeinden*

Die Gesamtkosten der Zu- und Ableitungen samt Nebenanlagen (wie Pumpwerke, Düker usw.) sowie die Kosten der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage, die bei einem Ausbau auf die Bedürfnisse des Jahres 1964 entstünden, sind im Verhältnis der Anlagekosten, die bei Einzelanlagen (Ausbau ebenfalls für 1964) für jede Gemeinde zu erwarten wären, auf die Verbandsgemeinden zu verteilen. Für die Verteilung ist der Vorschlag der Geschäftsführung vom 27. Januar 1965 massgebend. Die Festlegung des prozentualen Anteils jeder Gemeinde ist Sache der Delegiertenversammlung und bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Bern und Solothurn.

§ 32<sup>1)</sup>

§ 33<sup>2)</sup>

*Kosten von Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen*

<sup>1</sup> Die Kosten von Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der Anlagen werden vom Verband finanziert.

<sup>2</sup> Zinskosten und Amortisationen werden der Betriebsrechnung belastet.

<sup>3</sup> Der Verband kann Fremdgelder aufnehmen.

§ 34<sup>3)</sup>

## **2. Unterhalts- und Betriebskosten**

§ 35<sup>4)</sup>

*Unterhalts- und Betriebskosten*

<sup>1</sup> Die Betriebs- und Unterhaltskosten einschliesslich der Abschreibungen und angemessener Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds werden auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Verband kann Grosseinleitern von gewerblichen und industriellen Abwässern die durch sie verursachten Mehrkosten in Absprache mit der Sitzgemeinde direkt in Rechnung stellen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung legt den Verteilschlüssel fest. Dabei berücksichtigt sie die Zahl der anschlusspflichtigen Personen und den Trinkwasserverbrauch. Sie kann ausserdem den Fremdwasserzufluss und den Grad der Verschmutzung des Abwassers berücksichtigen. Für die Kosten der Behandlung von Regenwasser gilt § 36.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten. Sie kann darin den Vorstand ermächtigen, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

---

<sup>1)</sup> § 32 aufgehoben am 18. November 2002.

<sup>2)</sup> § 33 in der Fassung vom 18. November 2002.

<sup>3)</sup> § 34 aufgehoben am 18. November 2002.

<sup>4)</sup> § 35 in der Fassung vom 18. November 2002.

§ 36<sup>1)</sup>

*Kosten der Regenwasserbehandlung*

Die Kosten der Regenwasserbehandlung in den Verbandsanlagen werden den verursachenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

**3. Verfahren**

§ 37<sup>2)</sup>

*Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile*

<sup>1</sup> Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. August über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband<sup>3)</sup> zu leisten haben.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Verband<sup>3)</sup> zu überweisen. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.

<sup>3</sup> Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

§ 38<sup>4)</sup>

**F. Staatsaufsicht und Streitigkeiten**

§ 39

*Administrative Aufsicht*

Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht der Aufsicht durch den Kanton Solothurn. Die Verbandsrechnungen sind sogleich nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung dem Departement des Innern zu senden.

---

<sup>1)</sup> § 36 in der Fassung vom 18. November 2002.

<sup>2)</sup> § 37 in der Fassung vom 18. November 2002.

<sup>3)</sup> Fassung vom 27. November 2006.

<sup>4)</sup> § 38 aufgehoben am 18. November 2002.

§ 40

- Beschwerde*           <sup>1</sup> Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes können, sofern sich aus diesen Statuten nichts anderes ergibt, innert zehn Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn durch Beschwerde angefochten werden (soloth. Gemeindegesetz §§ 223 ff).<sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Beschlüsse des Vorstandes über Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (§ 26 Abs. 1) sowie über private Anschlüsse an Zuleitungen (§ 27 Abs. 2) können innert zehn Tagen bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Deren Entscheide über private Anschlüsse können an die zuständige Behörde desjenigen Kantons weitergezogen werden, in dessen Gebiet der Anschluss vorgenommen werden soll.

§ 41

- Technische Aufsicht*           Für die technische Aufsicht sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in dessen Gebiet der betreffende Anlageteil liegt.

§ 42<sup>2)</sup>

- Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde*   Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 43

- Streitigkeiten zwischen den beiden Kantonen*           Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über Fragen, die den Zweckverband betreffen, entscheidet das Bundesgericht nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes.

---

<sup>1)</sup> Heute: §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1.

<sup>2)</sup> § 42 in der Fassung vom 27. November 2006.

## **G. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes**

### **§ 44**

#### *Haftung für Verbandsschulden*

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile an den Anlagekosten (§§ 29 bis 33) Nachzahlungen zu leisten. Vorbehalten bleibt § 35 Abs. 1.

### **§ 45**

#### *Austritt*

Eine Verbandsgemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung der zuständigen Kantonsregierung auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 44 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren weiter bestehen.

### **§ 46**

#### *Auflösung des Verbandes*

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Verbandes sind erforderlich:

- a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) die Zustimmung aller Verbandsgemeinden;
- c) die Genehmigung durch die beiden Kantonsregierungen.

### **§ 47**

#### *Liquidation des Vermögens*

Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen an den Anlagekosten (§§ 29 bis 34).

## H. Schlussbestimmungen

### § 48

*Ergänzendes  
Recht*

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes Anwendung.

### § 49

*Inkrafttreten der  
Statuten*

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Bern und Solothurn in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten revidierte Bestimmungen ausser Kraft. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern erfolgt namentlich gestützt auf Art. 119 des bernischen Wassernutzungsgesetzes.

### § 50

*Änderung der  
Statuten*

Für die Änderungen der Statuten sind erforderlich:

- a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die zugleich 75% des investierten Kapitals repräsentieren;
- c) die Genehmigung durch die beiden Kantonsregierungen.

### § 51<sup>1)</sup>

*Inkrafttreten der  
Statutenrevision  
vom 18. November  
2002*

<sup>1</sup> Die revidierten Statuten treten unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Der geänderte § 36 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> § 51 eingefügt am 18. November 2002.

Die Teilrevision der Statuten vom November 2002 wurde von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserregion Grenchen am 18. November 2002 mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen. Zugestimmt haben 14 Verbandsgemeinden, welche 82,918% des investierten Kapitals repräsentieren.

Die Teilrevision der Statuten vom November 2002 wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 82 vom 27. Januar 2003.

Die Teilrevision der Statuten vom November 2002 wurde vom Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern am 19. Februar 2003 genehmigt.

Die Teilrevision der Statuten vom November 2006 wurde von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Abwasserregion Grenchen am 27. November 2006 einstimmig beschlossen. Zugestimmt haben 16 Verbandsgemeinden, welche 99,475% des investierten Kapitals repräsentieren. Die Statutenrevision vom 27. November 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Teilrevision der Statuten vom November 2006 wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 2031 vom 3. Dezember 2007

Die Teilrevision der Statuten vom November 2006 wurde vom Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern am 31. Januar 2008 genehmigt.

Der Präsident  
Max Schwaller

Der Aktuar  
Heinz Luginbühl